

04.02.98

Antrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Beförderung gefährlicher Güter (GGBefÄndG)**

Punkt 34 der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 6 Absatz 1 Satz 1)

In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "ohne" durch das Wort "mit" ersetzt.

Als Folge sind die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Mit der Änderung wird gewährleistet, daß die Länder künftig auch bei den allgemeinen Ausnahmen von den auf dem Gefahrgutgesetz beruhenden Rechtsverordnungen ein qualifiziertes Mitwirkungsrecht erhalten. Die Zustimmungsbedürftigkeit der Ausnahmeverordnungen eröffnet den Ländern die Möglichkeit, einerseits auch Ausnahmeregelungen genereller Art, die sie für erforderlich halten, in die GGAV zu übernehmen und andererseits die Aufnahme von Ausnahmen zu verhindern, die den Sicherheitsinteressen der Länder zuwiderlaufen.

Soweit gegenüber einer solchen Neuregelung mit einer zu befürchtenden Verzögerung der Verfahrensabläufe argumentiert wird, erscheint eine solche Argumentation nicht stichhaltig; denn bereits jetzt geht der Inkraftsetzung der Ausnahmeverordnungen ein Anhörungsverfahren voraus, an dem die Länder beteiligt sind.

Ausgeliefert am 04. FEB. 1998